## **BEKANNTMACHUNG**

## gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Stadt Cuxhaven

Die Sand-Voss GmbH hat mit Antrag vom 11. Mai 2021 die Genehmigung zur Erweiterung einer Bodenabbaufläche gemäß § 8 ff. des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 in der zurzeit gültigen Fassung beantragt. Gegenstand des Verfahrens ist der Sandtrockenabbau in der Stadt Cuxhaven in der Gemarkung Gudendorf, auf den Flurstücken 1/2, 2, 3, 4/1, 4/2 und 18 tlw. der Flur 11, auf einer Fläche von 3,2 Hektar.

Gemäß § 2 i.V.m. Nr. 1 der Anlage 1 NUVPG in der Fassung vom 18.12.2019 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG in der Fassung vom 18.03.2021 wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Zu prüfen war auf erster Stufe, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Auf zweiter Stufe war zu prüfen, ob für das Vorhaben nach den in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Da das Vorhaben in der Zone III B des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Drangst, Süderwisch und Altenwalde des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln und der EWE Netz GmbH liegt und demnach besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, wurde auf zweiter Stufe geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Verfahren keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde, unter Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Schutze des Grundwassers (Schutz der grundwasserführenden Schichten mittels einer ausreichend mächtigen Deckschicht sowie Kontrollbrunnen), keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.